

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Nichtaufführungs-Meldung

Senden Sie das ausgefüllte Formular
 an unseren Verlag und Sie erhalten umgehend eine Stornierungs-Bescheinigung

<u>Amateurtheater</u> <input type="checkbox"/> Bitte ankreuzen		<u>Profibühne</u> <input type="checkbox"/> Bitte ankreuzen		Datum: _____	
Theaterstück:					
Bühne:					
Ansprechpartner:					
Straße Nr.:					
PLZ-Ort:					
Land:			E-Mail:		
Telefon:			Rollensatz Nr.:		
	Datum	Uhrzeit	Spielort		Nichtaufführungsgrund
Aufführung 01					
Aufführung 02					
Aufführung 03					
Aufführung 04					
Aufführung 05					
Aufführung 06					

Für weitere Abmeldungen benutzen Sie bitten ein neues Formular

Auszug aus unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen

5. Aufführungs- und Nichtaufführungs-Meldung

5.1 Aufführungsmeldungen sind in schriftlicher Form durch den Vertreter der Bühne dem Verlag mitzuteilen. (Vorlagen finden sie auf unserer Internetseite Formulare)

5.2 Nach Eingang einer korrekten Aufführungsmeldung erteilt der Verlag der Bühne eine Aufführungsgenehmigung und räumt ihr das Aufführungsrecht für das erworbene Theaterstück für die beantragten Aufführungen ein.

5.3 Nichtaufführungen

5.3 Soweit die Bühne innerhalb von neun Monaten nach Erwerb eines Rollensatzes (Versanddatum zzgl. 3 Werktagen) das Bühnenwerk nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt aufführen möchte, ist sie verpflichtet, dies dem Verlag in schriftlich Form zu melden (Nichtaufführungsmeldung). Vorlagen dafür finden sie auf unserer Internetseite.

5.4 Erfolgt die Nichtaufführungsmeldung trotz Aufforderung des Verlags und Ablauf der neun Monate nicht, oder nicht unverzüglich, ist der Verlag berechtigt, gegenüber der Bühne eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises für den Rollensatz geltend zu machen. Weitere Rechte des Verlages, insbesondere im Falle einer nicht genehmigten Aufführung, bleiben unberührt.

Welche Strafen drohen bei Urheberrechts-Verstößen?

Neben rechtlichen Konsequenzen hohe Kosten für Abmahnungen und Schadenersatzforderungen sind Haftstrafen bis zu drei Jahren möglich. Bei gewerbsmäßigen Verstößen bis zu fünf Jahre

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Impressum.

 Datum, Ort, Name

 Rechtsverbindliche Unterschrift

Der/die Unterzeichner/in bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Bei falschen Angaben haftet der/die Unterzeichner/in für den entstandenen Schaden.

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Alle Aufführungen müssen dem Verlag gemeldet werden.

Auch

- Öffentliche Proben
- Öffentliche Premiere
- Aufführungen im Freien
- Aufführungen in Schulen
- Aufführungen bei Betriebsfeiern
- Aufführungen für soziale Zwecke

Verstöße gegen das Urheberrecht

1. Ein Stück bekommt einen anderen Titel, die Rollennamen werden verändert, die Aufführungen werden dem Verlag nicht angezeigt und folglich werden auch keine Tantiemen bezahlt

2. Titel und anderes werden geändert, der Autor sogar genannt – aber mit der Einschränkung: „frei nach ...“.

Es geistert die Meinung umher, dann sei das Stück nicht mehr Tantiemen pflichtig. Irrtum! Egal, ob das Stück (in der Wortwahl des Gesetzes) verändert oder bearbeitet wurde: Es ist immer noch das urheberrechtlich geschützte Werk des Autors.

Weitere Informationen unter: § 53 Urheberrechtsgesetz

3. Nicht genehmigte Aufführungen,

4. Nicht genehmigtes Abschreiben oder Kopieren

5. Vervielfältigen oder Verleihen

6. Nicht genehmigte Übersetzungen

7. Nicht genehmigte Rundfunk oder Fernsehübertragungen

8. Nicht genehmigte Verfilmung

9. Falsche Angaben bei den Aufführungsmeldungen

10. Falsche Angaben bei den Einnahmemeldungen.

Der Besteller oder Unterzeichner haftet persönlich für die Richtigkeit der Angaben.

Welche Strafen drohen bei Urheberrechts-Verstößen?

Neben rechtlichen Konsequenzen hohe Kosten für Abmahnungen und Schadenersatzforderungen sind Haftstrafen bis zu drei Jahren möglich

Bei gewerbsmäßigen Verstößen bis zu fünf Jahre.

Aufführungen

Ein einzelnes Heft berechtigt nicht zur Aufführung. Zur Aufführung benötigen Sie den kompletten Rollensatz und die Aufführungsgenehmigung vom Verlag.

Die Aufführung des Theaterstücks ist spätestens 4 Wochen vor der ersten Aufführung bei **www.mein-Theaterverlag.de** anzumelden. .

Musikeinlagen in Bühnenwerken

Musikeinlagen in Bühnenwerken müsse bei der Gema angemeldet werden

www.gema.de